

Grundschule Augsburg - Kriegshaber

Ulmer Straße 184 a 86156 Augsburg

Schuljahr 2016-17



Augsburg, den 19.09.2016

Information über neues Wahlverfahren „Elternbeirat“

Liebe Eltern,

ab diesem Schuljahr gilt in Bayern ein neues Verfahren hinsichtlich der Wahl des Elternbeirats: Der Elternbeirat wird nun nicht mehr wie bisher aus der Gruppe der gewählten Klassenelternsprecher gewählt, sondern direkt durch alle Eltern der Schule. Ziel ist, hier mehr Basisdemokratie zu ermöglichen. Anlass zur Neuregelung war die Entstehung der BaySchO, der bay. Schulordnung – einer einheitlichen Schulordnung für alle Schulen (Gymnasien, Realschulen, Mittelschulen, Grundschulen, ...).

Die Klassenelternsprecher werden nach wie vor im Rahmen des Elternabends zu Schuljahresbeginn in der Klasse gewählt, nur sind diese nicht mehr zwangsläufig Mitglieder des Elternbeirats oder wählen diesen. Lesen Sie hierzu im Detail die §13 und § 14 der BaySchO:

§ 13 Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers

(1) Wenn nach Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG Klassenelternsprecher gewählt werden, dann wählen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse aus ihrer Mitte die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher sowie einen Stellvertreter.

(2) 1Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat. 2Die Entscheidung nach Satz 1 erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. 3Besteht an der Schule kein Elternbeirat, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. 4Das Wahlverfahren wird in einer Wahlordnung geregelt, die den allgemeinen demokratischen Grundsätzen entsprechen muss. 5Die Wahlen sollen innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

(3) 1Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten.

2Für jedes Kind der Klasse kann nur eine Stimme abgegeben werden. 3Dies kann durch jeden der Erziehungsberechtigten erfolgen. 4Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz. 5Eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter kann nur in einer Klasse Klassenelternsprecherin oder Klassenelternsprecher sein.

(4) 1Die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers können eine andere volljährige Person, die die Schülerin oder den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. 2In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einer oder einem Erziehungsberechtigten gleich. 3Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. 4Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.

(5) 1Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. 2Diese enthält den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(6) 1An Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen kann von Abs. 1 abgewichen werden. 2Abs. 2

§ 14 Wahl des Elternbeirats und des gemeinsamen Elternbeirats

(1) 1Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler sowie die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannte Leitung eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung. 2An Förderschulen sind auch die Erziehungsberechtigten von Kindern, die die Schulvorbereitende Einrichtung der Schule besuchen, wahlberechtigt. 3§ 13 Abs. 3 Satz 2 bis 4 sowie Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) 1Für die Wahlen zum Elternbeirat gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 bis 4 sowie Abs. 5 entsprechend. 2Diese sollen spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

(3) Für die Wahl zum gemeinsamen Elternbeirat gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 bis 4 sowie Abs. 5 mit der Maßgabe, dass das Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nötig ist.